

Fahrzeugeinteilung gemäß § 3 KFG (gültig ab 21. April 2023)

1) KLASSE M	Kraftfahrzeuge für Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern
KLASSE M1	Personenkraftwagen
KLASSE M2	Fahrzeuge für Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 5.000 kg
KLASSE M3	Fahrzeuge für Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 5.000 kg
2) KLASSE N	Kraftfahrzeuge für Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern
KLASSE N1	Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg, diese können weiter unterteilt werden in: Gruppe I: Bezugsmasse bis zu 1.305 kg Gruppe II: Bezugsmasse von mehr als 1.305 kg, aber nicht mehr als 1.760 kg Gruppe III: Bezugsmasse
KLASSE N2	Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg und nicht mehr als 12.000 kg
KLASSE N3	Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12.000 kg
3) KLASSE O	Anhänger, das sind Anhängewagen, Sattelanhänger, Zentralachsenanhänger, Starrdeichselanhänger
KLASSE O1	Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg
KLASSE O2	Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg und nicht mehr als 3.500 kg
KLASSE O3	Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg und nicht mehr als 10.000 kg
KLASSE O4	Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 10.000 kg
4) KLASSE L	Krafträder/Kraftfahrzeuge
KLASSE L1e	leichte zweirädrige Kraftfahrzeuge
KLASSE L2e	dreirädrige Kleinkrafträder
KLASSE L3e	zweirädrige Krafträder
KLASSE L4e	zweirädrige Krafträder mit Beiwagen
KLASSE L5e	dreirädrige Kraftfahrzeuge
KLASSE L6e	leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge
KLASSE L7e	schwere vierrädrige Kraftfahrzeuge
5) KLASSE T/C	land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (T)/Gleisketten ©
a/b	mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 40 km/h (a) /über 40 km/h (b)
KLASSE T1/C1	Zugmaschinen auf Rädern (T1)/Gleisketten (C1) mit einer Spurweite der dem Fahrer am nächsten liegenden Achse von mindestens 1.150 mm, einer Leermasse in fahrbereitem Zustand von mehr als 600 kg und einer Bodenfreiheit bis 1.000 mm
KLASSE T2/C2	Zugmaschinen auf Rädern (T2)/Gleisketten (C2) mit einer Mindestspurweite von weniger als 1.150 mm, einer Leermasse in fahrbereitem Zustand von mehr als 600 kg und einer Bodenfreiheit bis 600 mm. Beträgt der Quotient aus der Höhe des Schwerpunkts der Zugmaschine über dem Boden und der mittleren Mindestspurweite der Achsen jedoch mehr als 0,90, so ist die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt.
KLASSE T3/C3	Zugmaschinen auf Rädern (T3)/Gleisketten (C3) mit einer Leermasse in fahrbereitem Zustand bis 600 kg
KLASSE T4/C4	Zugmaschinen auf Rädern (T4)/Gleisketten (C4) mit besonderer Zweckbestimmung
6) KLASSE R	land- oder forstwirtschaftliche Anhänger
a/b	mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 40 km/h (a) /über 40 km/h (b)
KLASSE R1	Anhänger, bei denen die Summe der technisch zulässigen Massen je Achse bis zu 1.500 kg beträgt
KLASSE R2	Anhänger, bei denen die Summe der technisch zulässigen Massen je Achse mehr als 1.500 kg und bis zu 3.500 kg beträgt
KLASSE R3	Anhänger, bei denen die Summe der technisch zulässigen Massen je Achse mehr als 3.500 kg und bis zu 21.000 kg beträgt
KLASSE R4	Anhänger, bei denen die Summe der technisch zulässigen Massen je Achse mehr als 21.000 kg beträgt
7) KLASSE S	gezogene auswechselbare Maschinen für den Einsatz in der Land- oder Forstwirtschaft
a/b	mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 40 km/h (a)/über 40 km/h (b)
KLASSE S1	gezogene auswechselbare Maschinen für den Einsatz in der Land- oder Forstwirtschaft, bei denen die Summe der technisch zulässigen Massen je Achse bis zu 3.500 kg beträgt
KLASSE S2	gezogene auswechselbare Maschinen für den Einsatz in der Land- oder Forstwirtschaft, bei denen die Summe der technisch zulässigen Massen je Achse mehr als 3.500 kg beträgt
Sattelkraftfahrzeuge, Gelenkkraftfahrzeuge, Mannschaftstransportfahrzeuge, Transportkarren, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Spezialkraftwagen, Einachsanhänger, Anhänger-Arbeitsmaschinen und Ausgleichkraftfahrzeuge fallen jeweils in die ihrer Bauart und Verwendungsbestimmung	